

Statuten

«Queer Mittelland»

Präambel

«Queer» bedeutet im Selbstverständnis des Vereins:

- ein Sammelbegriff für Personen, die ihre geschlechtliche Identität und/oder sexuelle Orientierung nicht als der erlebten Heteronormativität entsprechend sehen;
- die Wortwurzel von queer bedeutet also, «jenseits dieser Vorstellungen»;
- der Begriff queer wurde früher abwertend verwendet, womit die damit bezeichneten Personen als «eigenartig, suspekt oder sonderbar» disqualifiziert werden sollten; aber seit der Mitte der 90-er Jahre hat sich der Gebrauch zu einer positiven Selbstbezeichnung gewandelt.

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Queer Mittelland» besteht ein Verein mit Sitz in Olten, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- Aufklärungsarbeit bezüglich queerer Themen und die Förderung der Sichtbarkeit von queerer Vielfalt in der Gesellschaft;
- Organisation und Förderung von queerfreundlichen und queeren Events im Mittelland, ohne wirtschaftliche Absichten, mit dem Ziel, der queeren Community Treffpunkte im Mittelland zu ermöglichen;

- die Unterstützung von queeren Menschen in diversen Bereichen des Lebens, wie z. B. mit Hilfs- und Gesprächsangeboten. Queere Menschen in besonderen Bedürfnis- und Notlagen können auch materielle und finanzielle Unterstützung erhalten.

Der Verein ist entstanden aus dem regionalen Komitee Aargau + Solothurn der Kampagne «Ja zur Ehe für Alle» 2021 und steht in direkter Nachfolge dieses Komitees.

Der Verein versteht sich parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Mitgliedschaften bei weiteren Organisationen erwerben. Ferner kann er weitere Organisationen unterstützen, wenn diese ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Vereinseinnahmen

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- freiwillige Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.);
- Überschüsse aus Vereinsaktivitäten.

Gewinne und Kapital des Vereins werden ausschliesslich und dauerhaft zur Erreichung der Ziele gemäss Vereinszweck verwendet.

Artikel 4.1 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in zwei Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Die Vereinsversammlung kann abgestufte Beiträge für Aktivmitglieder beschliessen.

Artikel 4.2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- auf Anonymität gegenüber Nichtmitgliedern des Vereins;
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Zusätzlich hat jedes Aktivmitglied das Recht:

- an den Vereinsversammlung abzustimmen und seine persönliche Meinung preiszugeben. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist erwünscht;
- sich als Vorstandsmitglied aufstellen zu lassen.

Zusätzlich hat jedes Passivmitglied das Recht:

- an der Vereinsversammlung teilzunehmen ohne Stimmrecht.

Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich gegenüber anderen respektvoll zu verhalten;
- sich an die Statuten zu halten;
- den Mitgliederbeitrag bis zum vorgegebenen Termin zu bezahlen.

Alle Tätigkeiten, die von Mitgliedern zugunsten des Vereins geleistet werden, erfolgen auf freiwilliger Basis und werden nicht entlohnt.

Artikel 4.3 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Die Kündigung ist nach Eingang des Kündigungsschreibens wirksam. Noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied rekurrieren.

Der Rekurs hat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses zu erfolgen. Der Rekurs ist an den Vorstand einzureichen. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache. Ohne Rekurs wird der Ausschluss mit Ablauf der 30 Tage rechtskräftig.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bei natürlichen Personen und mit der Auflösung bei juristischen Personen.

Artikel 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor:innen

Artikel 6 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums/ Co-Präsidiums des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisor:innen;

4. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung in der Einberufung angekündigt worden ist.

Artikel 7 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres (Kalenderjahr).

Die Einberufung hat bei ordentlicher Vereinsversammlung wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlicher wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten und kann per E-Mail erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Verhandlungsgeschäfte müssen schriftlich bis zu folgenden Zeitpunkten beim Präsidium eingegangen sein, damit sie an der Vereinsversammlung behandelt werden können:

- bis vierzehn Tage vor Versammlungstermin bei ordentlicher Vereinsversammlung;
- bis fünf Tage vor Versammlungstermin bei ausserordentlicher Vereinsversammlung.

Nach dem Versand der Einberufung rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Verhandlungsgeschäfte, sowie Anträge zu Verhandlungsgeschäften, die in der Einberufung bereits traktandiert sind, werden erst zu Beginn der Vereinsversammlung bekannt gegeben. Es wird keine neue Einberufung versandt.

Artikel 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse über Geschäfte sowie Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Mitgliederstimmen (Enthaltungen nicht mitgezählt), sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden, bis ein gültiger Entscheid zustande gekommen ist.

Abstimmungen finden offen statt, müssen jedoch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheim abgehalten werden.

Artikel 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird. Das Präsidium kann mit einer oder mit zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden.

Der Vorstand bestimmt grundsätzlich selbst über seine Art der Beschlussfassung. In Vorstandsabstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Vorstandsabstimmungen gelten mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder als angenommen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bis ein gültiger Entscheid getroffen wird.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Einberufung einer Vereinsversammlung;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;

8. Einleitung einer Statutenrevision;
9. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
10. Verfassen des Jahresberichts.

Der Vorstand gibt sich ein Arbeits- und Organisationsreglement. Er kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 10 - Vorstand, Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Er führt diese im Arbeits- und Organisationsreglement des Vorstandes auf.

Artikel 11 – Die Rechnungsrevisor:innen

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen jeweils auf die Dauer eines Jahres als Rechnungsrevisor:innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich auf Ende Februar abzuschliessen. Die Revisor:innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Rekursnahme durch den Verein bei strafbaren Handlungen gegen die Interessen des Vereins bleibt vorbehalten.

Artikel 13 – Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vor-

stand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Beschliessung von Statutenänderungen bedarf einer Mehrheit mit einer Stimme mehr als der Hälfte der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Zweck kann unter Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden (Bestimmung der Ursprungsstatuten).

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Traktandierung als Verhandlungsgeschäft in der Einberufung zur Vereinsversammlung, gemäss den Regeln in Artikel 7 «Einberufung der Vereinsversammlung»; zudem bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidator:innen ernennt.

Das verbleibende Reinvermögen sowie allfällig anfallende Gewinne daraus, nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen, sind durch Beschluss der letzten Vereinsversammlung einer dem ideellen Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen. Bestimmt die letzte Vereinsversammlung nicht über die Verwendung des verbleibenden Reinvermögens und allfälligen Gewinnen, so hat der letzte Vorstand darüber zu bestimmen, unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.

Verbleibende Reinvermögen und Gewinne sind in jedem Fall einer steuerrechtlich mindestens auf gleicher Stufe stehenden juristischen Person zukommen zu lassen. Das heisst zum Beispiel, falls Queer Mittelland eine Steuerbefreiung aufgrund ideeller Zwecke erhielt, so muss die begünstigte juristische Person ebenfalls eine Steuerbefreiung aufgrund ideeller Zwecke erhalten haben.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 30. April 2022 angenommen worden und sind damit an diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes: